

Amtsgericht München

Az.: 155 C 21101/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 24.09.2012 folgenden

Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 600,00 Euro. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte. Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.
- II. Der Streitwert wird auf 806,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.
- III. Der Termin vom 23.10.2012 wird aufgehoben.

gez.

120926 567 4



Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 24.09.2012



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle